

ABSCHRIFT
der
Verordnung
**über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samt-
gemeinde Marklohe (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), in Verbindung mit §§ 40 Abs. 1 Nr. 4, , 71 Abs. 2 und 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 230). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG – vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360), geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Marklohe in seiner Sitzung am 18.12. 1986 für das Gebiet der Samtgemeinde Marklohe folgende Verordnung erlassen, die vom Rat der Samtgemeinde Marklohe am 06. März 1997 durch den Erlaß der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Marklohe (Straßenreinigungsverordnung) geändert wurde. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen hat die Straßenreinigungsverordnung nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung – StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstrecken mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1

NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen Übersichtspläne mit den zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sickerkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 18.12.1986 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die ausgebauten Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sowie die Gossen an solchen Wegen. Grenzen Grundstücke an beiden Seiten an einen ausgebauten Gehweg oder gemeinsamen Rad- und Gehweg unmittelbar an, so sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen im wöchentlichen Wechsel zur Reinigung verpflichtet. Der Samtgemeindedirektor bestimmt, wer mit der Reinigung beginnt.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten. Ist nur einseitig ein Gehweg vorhanden, so ist der vorgeschriebene Winterdienst nur auf dieser Seite durchzuführen. Die Anlieger teilen sich die Räum- und Streupflicht im wöchentlichen Wechsel, wobei in den geraden Wochen jeweils die Anlieger der Straßenseite verpflichtet sind, an der der Gehweg liegt. In den ungeraden Wochen reinigen die Anlieger der gegenüberliegenden Seite. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Sind aus irgendeinem Grund entlang einer Straße oder Teilen einer Straße nur die Anlieger einer Straßenseite verpflichtet (z.B. weil die gegenüberliegenden Grundstücke nicht mehr zur geschlossenen Ortslage gehören), so sind diese ständig zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet.
- (2) Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) und (3) bis (6) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (3) Die Gossen und Einlaufschächte sind bei einsetzendem Tauwetter so freizuhalten, daß anfallendes Tauwasser ungehindert abfließen kann.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (5) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder , wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßenmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
Streusalz darf verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
Außerdem ist die Verwendung von Streusalz erlaubt an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 – 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nds. SOG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Marklohe, Datum

Samtgemeindbürgermeister

Samtgemeindedirektor